

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 13. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 9. Juli 2020

Anfrage 1: Bienensterben im Land Bremen ergründen – Schutzmaßnahmen ergreifen

Anfrage der Abgeordneten Frau Brünjes, Güngör und Fraktion der SPD vom 4. Juni 2020

Wir fragen den Senat:

1. Welche Gründe sind dem Senat bekannt, dass im Winter 2019/2020 rund 35 Prozent der eingewinterten Bienenvölker im Land Bremen gestorben sind?
2. Hat der Senat Erkenntnisse, warum im Land Bremen im Winter 2019/2020 im Vergleich zu anderen Bundesländern mit deutlichem Abstand am meisten Bienen gestorben sind?
3. Welche Maßnahmen verfolgt oder plant der Senat, um dem Bienensterben im Land Bremen entgegenzuwirken?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Senat stellt vorab fest, dass auch im Land Bremen viele Bienenvölker nicht unbeschadet über den letzten Winter gekommen sind. Das wird durch Beobachtungen des LMTVet bestätigt, der auch im Rahmen der Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut einen engen Kontakt zu den Imkerinnen und Imkern unterhält.

Allerdings kann die Zahl von 35 Prozent an Verlusten nicht verifiziert werden. Sie resultiert nämlich aus einer nicht repräsentativen Umfrage des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, an der sich circa sieben Prozent der Bremischen Imkerinnen und Imker beteiligt haben. Eine Meldepflicht seitens der Bienenhalter*innen besteht in diesem Zusammenhang nicht.

Als vermutliche Ursachen für die Schwächung der Bienenvölker sind verschiedene Faktoren in Betracht zu ziehen, die in ihrer Gesamtheit zu dem Erscheinungsbild beitragen:

Als eine der Hauptursachen muss der Befall der Bienenvölker mit der sogenannten Varroa-Milbe in Betracht gezogen werden. Sie stresst befallene Völker durch Blutsaugen erheblich. Diese Parasiten spielen auch als Überträger von Viruserkrankungen eine Rolle, die die Bienenvölker wiederum schwächen. Wenn die Bekämpfung des

Milbenbefalls durch die Imker*innen dann nicht rechtzeitig oder uneinheitlich erfolgt, verstärken sich die Probleme.

Ein spezieller Faktor im Sommer 2019 war die Lindenblüte, die wegen der großen Hitze und Trockenheit kürzer als gewohnt ausgefallen ist. Dadurch haben die vielen Völker an Honigbienen im Stadtgebiet nicht mehr ausreichend Nahrung gefunden. Das hatte eine Zunahme der sogenannten Honigräuberei zwischen den Bienenvölkern zur Folge und förderte außerdem den Erregeraustausch zwischen den Völkern.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. In der Stadtgemeinde Bremen ist aktuell vom LMTVet wegen des Ausbruchs ein Sperrbezirk eingerichtet und die Bienenvölker stehen unter amtlicher Kontrolle. Vor diesem Hintergrund kann aus der vorliegenden Erfahrung der Überwachungsbehörde die Rolle dieser Krankheit im Ursachenkomplex für das Bienensterben in Winter 2019/2020 vernachlässigt werden.

Zu Frage 2:

Wie unter der Antwort zu Frage 1 dargestellt, hat der Senat keine statistisch relevanten und verifizierbaren Zahlen. Damit ist auch kein Vergleich möglich zwischen Verlusten an Bienenvölker im Land Bremen mit denen auf freiwilliger Basis erhobenen Verlustzahlen aus anderen Bundesländern.

Zu Frage 3:

Der Senat begrüßt, dass sich der LMTVet zusammen mit den Imkervereinen aktiv an der Schulung und Aufklärung der Imker beteiligt. Die Imkervereine in Bremen betreiben dazu Lehrbienenstände und veranstalten regelmäßige Imkerlehrgänge.

Der LMTVet hilft nach eigenen Möglichkeiten mit seinem Fachverstand ratsuchenden Imkern und Imkerinnen in Fragen zur Bienengesundheit weiter.

Sollte sich die Bekämpfung des Befalls der Bienenvölker mit der Varroa-Milbe durch die Imker in Eigenverantwortung nicht als erfolgreich erweisen, kann die Behandlung amtlich durch den LMTVet angeordnet werden.

Der Senat nimmt weiter den allgemeinen massiven Rückgang der Insektenpopulationen sehr ernst. Es wurden auch auf Landesebene bereits seit einigen Jahren Maßnahmen zum Schutz der Insekten und zur Förderung der Insektenvielfalt durchgeführt. Alle diese Maßnahmen dienen der Förderung der Insektenvielfalt insgesamt und kommen natürlich auch den Honigbienen zu Gute. Hauptakteure dabei sind die Naturschutzbehörden, der Umweltbetrieb Bremen und das Gartenbauamt Bremerhaven sowie Naturschutzverbände und landwirtschaftliche Betriebe, die durch Förderprogramme unterstützt werden.

Anfrage 2: Anwendung des Mindestlohngesetzes im organisierten Sport Anfrage der Abgeordneten Frau Quante-Brand, GÜNGÖR und Fraktion der SPD vom 4. Juni 2020

Wir fragen den Senat:

1. In welchen Bereichen findet der Mindestlohn im Bereich des organisierten Sports seine Anwendung?

2. In welcher Höhe sind Steigerungen der Zuwendung zur Umsetzung des Mindestlohngesetzes vom Sportressort bisher übernommen worden?

3. In welcher Höhe veranschlagt der Senat die Umsetzung des Mindestlohns im Haushalt 2020 und 2021?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Sportvereine und Sportverbände agieren nach ihrem Selbstverständnis autonom. Daher werden sämtliche Entscheidungen über Einstellung und Bezahlung von Personal eigenständig von den Vereinen und Verbänden getroffen. Sportvereine und Sportverbände unterliegen auch keiner Meldepflicht über Anstellungsverhältnisse.

Grundsätzlich muss aber der Landesmindestlohn in allen Bereichen des organisierten Sports Anwendung finden, die über Zuwendungen finanziert werden. Geregelt ist das im Landesmindestlohngesetz in Verbindung mit den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung.

Im Zuge von Verwendungsnachweisprüfungen wird die zweckgemäße Verwendung von Zuwendungen geprüft. Bei der Prüfung der Personalkosten im Bereich des organisierten Sports ist in diesem Kontext nicht ein Fall bekannt geworden, in dem der Mindestlohn bestimmungswidrig nicht gezahlt worden ist.

Zu Frage 2 und Frage 3:

Weil es keine Meldepflichten für Beschäftigungsverhältnisse im organisierten Sport gibt, lassen sich die Ausgaben für Beschäftigte mit Mindestlohn nicht exakt beziffern. Beschließt der Haushaltsgesetzgeber den aktuellen Haushaltsentwurf, stehen den Vereinen zur Förderung des Freiluftsports im Jahr 2020 pro Jahr 80 Eurocent je Quadratmeter zur Verfügung, derzeit sind es 67. Das entspricht einer Erhöhung um gut 20 Prozent. Zudem können mit dem neuen Haushalt im Jahr 2021 die Sportfördermittel um 200 000 Euro angehoben werden.

Anfrage 3: Kinderschutz im organisierten Sport

Anfrage der Abgeordneten Frau Quante-Brand, GÜNGÖR und Fraktion der SPD vom 4. Juni 2020

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Form und in welchem Umfang wird der Umsetzungsprozess der Sportvereine des von der Deutschen Sportjugend und der Bremer Sportjugend erarbeiteten Konzeptes für den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt im Sport durch das Sportressort unterstützt?

2. Die Zusammenarbeit zwischen Trägern der Jugendhilfe und dem Sport ist Bestandteil des Konzeptes. Reichen die Unterstützungsmaßnahmen nach Ansicht des Senats aus, damit der Sport effektiv seinen Beitrag zur Sicherung des Kindeswohls leisten kann?

3. In welcher Höhe werden finanzielle Mittel für dieses Vorhaben seitens des Senats eingesetzt?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und die Bremer Sportjugend haben in 2019 unter Einbindung des Kinderschutzbundes einen gemeinsamen Fachtag „Kinderschutz“ durchgeführt. Die Fortsetzung ist für Herbst 2020 in Planung.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat zudem aus „Präventiven Mitteln des gesetzlichen und erzieherischen Jugendschutzes“ im Herbst 2019 eine Plakataktion der Bremer Sportjugend gefördert.

Für die Qualifizierung der haupt- und nebenberuflichen sowie der ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Bremer Sportjugend wurde im Rahmen der Ausbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern ein Modul zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ verbindlich etabliert. Der Kinderschutzbund berät die Bremer Sportjugend zu dem Themenfeld.

Zu Frage 2:

Aus Sicht des Senats gibt es wirksame Unterstützungsmaßnahmen. Zur weiteren Optimierung wird angestrebt, Kooperationen zwischen den Trägern der Jugendhilfe und dem organisierten Sport intensiver zu fördern.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Kinder- und Jugendarbeit in Sportvereinen ganz wesentlich von Ehrenamtlichen geleistet wird und daher verpflichtende Fortbildungen schwieriger als bei hauptberuflichen Fachkräften verbindlich eingeführt werden können.

Zu Frage 3:

Bisher lag der Schwerpunkt der Arbeit in diesem Bereich bei der Bremer Sportjugend und dem Engagement ihrer haupt- und nebenberuflichen sowie der ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Unterstützt wird sie hierbei durch die fachlich zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Rahmen ihrer Aufgaben. Eine genaue Bezifferung der Mittel beziehungsweise des entsprechenden Anteils der Personalkosten ist nicht möglich. Die Senatorin sieht in diesem Bereich einen wichtigen Schwerpunkt und wird diesen im Rahmen des Haushalts weiter stärken. Der Zuschuss für die Plakataktion der Bremer Sportjugend hat sich auf gut 1 300 Euro belaufen.

Anfrage 4:Unterstützung von solo-selbstständigen Frauen in der Corona-Krise Anfrage der Abgeordneten Frau Bredehorst, Güngör und Fraktion der SPD vom 4. Juni 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist der Anteil von solo-Selbstständigen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren im Bundesland Bremen, aufgeschlüsselt nach Frauen und Männern?
2. Sind dem Senat Fälle aus dem Bundesland Bremen bekannt, in denen solo-selbstständige Frauen keine finanzielle Unterstützung erhalten haben, weil sie keine betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen geltend machen konnten?

3. Welche Möglichkeiten gibt es für solo-selbstständige Frauen im Bundesland Bremen – neben dem Künstler-Sofortprogramm – Zuschüsse für den Lebensunterhalt zu erhalten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Unter Solo-Selbständigen werden Erwerbstätige verstanden, die eine selbständige Tätigkeit ohne angestellte Mitarbeiter*innen ausüben. Im Land Bremen gab es nach Auskunft des Statistischen Landesamtes im Jahr 2018 12 793 Niederlassungen ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, also Solo-Selbständige. Das entspricht einem Anteil von 4,0 Prozent an der Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Zahlen über den Anteil nach Geschlecht und oder Altersgruppen liegen für Bremen aufgrund der zu geringen Fallzahlen nicht vor. Laut Statistischen Bundesamt waren auf Ebene des Bundes 2018 4,8 Prozent aller Erwerbstätigen zwischen 15 und 64 Jahren Selbständige ohne weitere Mitarbeiter. Bei den Frauen war der Anteil geringer und lag bei 4,2 Prozent, bei den Männern betrug er 5,3 Prozent.

Zu Frage 2:

Im Kontext der Corona-Krise waren insbesondere die Soforthilfe-Programme dafür vorgesehen, mit nicht rückzahlenden Liquiditätszuschüssen kleine Unternehmen, Freiberufler*innen und Solo-Selbständige branchenunabhängig zu unterstützen. Der Senat hat am 20. März ein Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise für Kleinunternehmen, Corona-Soforthilfe Land I, beschlossen. Dabei erfolgte eine Leistungsgewährung von bis zu 1 000 EUR pro Monat für längstens drei Monate, wenn der geltend gemachte Liquiditätsengpass aus privaten Aufwendungen resultierte. Das Landesprogramm war als Überbrückung für den Zeitraum angelegt, bis das Bundesprogramm in Kraft getreten ist und wurde ab dem 1. April durch die „Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“, Corona-Soforthilfe Bund, ersetzt. Der Bund hat in seinen Ausführungsbestimmungen klar geregelt, dass die Soforthilfe auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands der Antragssteller*innen, unter anderem gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, berechnet wird. Dem Senat sind Einzelfälle bekannt, in denen Solo-Selbständige Frauen ebenso wie Solo-Selbständige Männer, die einen Antrag zum Programm Corona-Soforthilfe Bund stellten, keine finanzielle Unterstützung erhalten haben, weil sie keine betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen geltend machen konnten. Eine geschlechtsspezifische Unterscheidung erfolgt nicht.

Zu Frage 3:

Solo-selbstständige Frauen haben die Möglichkeit, wie solo-selbstständige Männer Leistungen nach dem SGB II zu beantragen. Die Leistungen umfassen Leistungen zum Lebensunterhalt, der sogenannte Regelsatz beträgt für Alleinstehende zurzeit 432 Euro monatlich, und Leistungen zur Deckung der Kosten der Unterkunft. Gegebenenfalls vorhandenes Einkommen wird grundsätzlich auf die Leistungen angerechnet. Aufgrund der Corona Pandemie gilt zurzeit für alle Neuantragsteller*innen ein vereinfachtes Antragsverfahren.

Anfrage 5: EU-Förderung 2021 – 2027 im Land Bremen sichern

Anfrage der Abgeordneten Stahmann, Güngör und Fraktion der SPD vom 4. Juni 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wann rechnet der Senat mit der Verabschiedung des EU-Haushaltes durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rat sowie das Europäische Parlament und somit der Bekanntgabe des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021 bis 2027?
2. Inwiefern hat der Senat Kenntnis über geplante Änderungen hinsichtlich europäischer Kohäsionsmittel in Bezug auf deren Höhe, Finanzierungsstruktur, Förderkriterien und Schwerpunktsetzung?
3. Inwieweit stellt der Senat sicher, dass Projekte in Bremen und Bremerhaven, die unter anderem aus EU-Drittmitteln finanziert werden, nach 2020 finanziell abgesichert sind und wie gestaltet sich die Antragstellung für eine Förderung nach 2020 unter den Gesichtspunkten der Antragsberechtigten, der Förderkriterien und der Frist?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Senat verfolgt seit der ersten Vorlage des Kommissionsvorschlags am 2. Mai 2018 die Verhandlungen um den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 auf europäischer Ebene intensiv und informiert den zuständigen Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit fortlaufend über neue Sachstände. Der Senat hat gemeinsam mit den Regierungen der anderen deutschen Länder wiederholt auf eine zügige Verabschiedung des langfristigen EU-Haushalts ab 2021 gedrängt, um Planungssicherheit herzustellen.

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie hat die Europäische Kommission am 27. Mai einen überarbeiteten Vorschlag für den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen vorgelegt, der nun Gegenstand der Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten im Rat ist. Die Zeit dafür ist äußerst knapp bemessen. Nachdem der Europäische Rat am 19. Juni keine Einigung brachte, findet nun ein Sondergipfel am 17. und 18. Juli statt. Erst nach einer Einigung auf Ebene der Mitgliedstaaten beginnen die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament. Mit einer Einigung ist daher frühestens im Herbst dieses Jahres zu rechnen.

Zu Frage 2:

Die anlässlich der Covid-19-Pandemie überarbeiteten Vorschläge für den Mehrjährigen Finanzrahmen beinhalten auch Vorschläge zu geplanten Änderungen in Bezug auf die Kohäsionsmittel im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission aus dem Mai 2018. Insbesondere wird ein neues Programm mit dem Namen „React-EU“ mit einer Mittelausstattung von 50 Milliarden Euro für den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen vorgeschlagen, für das die Mittelzuweisungen jedoch erst im Kontext der Verhandlungen erfolgen. Bei der Förderung über den ESF+ sollen Mittel auf das Ziel „Bekämpfung der Kinderarmut und Jugendarbeitslosigkeit“ konzentriert werden. Insgesamt soll es eine höhere Flexibilität bei den Kohäsionsprogrammen geben.

Unverändert ist dagegen der Vorschlag der EU, den Anteil der EU-Finanzierung abzusenken. In der Folge müssten die Mitgliedstaaten und Regionen einen erhöhten nationalen Beitrag zur Durchführung der Programme leisten. Für den EFRE und den ESF in Bremen würde beispielsweise der EU-Anteil von 50 auf 40 Prozent sinken. Die Freie Hansestadt Bremen setzt sich gemeinsam mit den anderen deutschen Ländern weiterhin dafür ein, dass auf diese Absenkung verzichtet wird.

Zu Frage 3:

Der Senat hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, dass die Europäische Kommission bei weiteren Verzögerungen hinsichtlich der Einigung auf einen neuen Mehrjährigen Finanzrahmen ab 2021 Übergangsregelungen vorlegt, um einen reibungslosen Übergang der Förderperioden sicherzustellen.

In den laufenden ESF- und EFRE-Programmen besteht unabhängig davon die Möglichkeit, die Laufzeit der Projekte auch über das Jahr 2020 hinaus festzulegen. Die Laufzeit der Projekte kann dabei bis ins Jahr 2023 hinausreichen. Bremen setzt sich in diesem Zusammenhang zudem für eine Verlängerung der Laufzeit der Förderperiode ein. Aufgrund dieser „Überlappung“ der Förderperioden besteht daher die Möglichkeit die begonnenen Projekte erfolgreich abzuschließen und bei Verfügbarkeit finanzieller Mittel in begrenztem Rahmen auch neue Projekte beziehungsweise Anschlussprojekte zu finanzieren.

Wer künftig antragsberechtigt sein wird und welche Verfahren und Fristen zur Antragstellung sich ergeben, hängt von den abschließenden EU-Vorgaben und den darauf basierenden Festlegungen der relevanten Themen und Inhalte in den bremischen EU-Programmen ab.

Anfrage 6: Barrierefreie Erreichbarkeit der Räume der Gesamtschwerbehindertenvertretung?

Anfrage der Abgeordneten Buhlert, Frau Wischhusen und Fraktion der FDP vom 4. Juni 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass die Räume der Gesamtschwerbehindertenvertretung (GSV) nach wie vor nicht barrierefrei erreichbar sind und welche Verbesserungen sind seit vergangenem Jahr bereits umgesetzt?
2. Welche Ergebnisse hat die Prüfung durch Immobilien Bremen aus Mai 2019 ergeben und aus welchen Gründen konnte aus dieser Prüfung noch keine Lösung abgeleitet und umgesetzt werden?
3. Bis wann wird die GSV barrierefrei zu erreichen sein?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Räumlichkeiten der Gesamtschwerbehindertenvertretung sind für Rollstuhlfahrer nicht erreichbar. Eine bauliche Veränderung insbesondere der Fahrstuhlsituation ist nicht darstellbar. Diese Raumsituation, die sich seit Anmietung des Objekts vor mehr

als 20 Jahren nicht verändert hat, ist aus heutiger Sicht nicht mehr vertretbar. Die Gesamtschwerbehindertenvertretung hat häufig Publikumsverkehr durch unterschiedlich beeinträchtigte Menschen. Im Jahr 2019 wurde daher eine intensive bedarfsgerechte Flächensuche zur neuen räumlichen Verortung der Gesamtschwerbehindertenvertretung durchgeführt. Die Flächensuche ist ergebnislos verlaufen. Das Angebot einer Interimsnutzung barrierefreier Räume im Dienstgebäude des Senators für Finanzen, Haus des Reichs mit Eingang Schillerstraße, wurde dabei mehrfach von der GSV ausgeschlagen.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Flächensuche hat Immobilien Bremen elf Objekte detailliert geprüft. Alle Objekte kamen für eine Nutzung durch die Gesamtschwerbehindertenvertretung aus verschiedenen Gründen letztendlich nicht in Frage. Ein wesentliches Problem bei der Flächensuche war der verhältnismäßig geringe Flächenbedarf von 100 bis 150 qm in Kombination mit den Anforderungen der Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-1 und der vorgesehenen direkten Citylage. Die Innenstadt verfügt über diverse kleinere Büroflächen, die jedoch aufgrund des Alters in der Regel nicht barrierefrei sind. Zum Teil lassen die baulichen Gegebenheiten einen Umbau nicht zu und/oder der Umbau zur Schaffung vollständiger Barrierefreiheit wäre unverhältnismäßig teuer. Ein Mietobjekt wurde wegen deutlich zu hoher Grundmiete ausgeschlossen.

Zu Frage 3:

Die Parameter zur Flächensuche für die Gesamtschwerbehindertenvertretung haben sich zwischenzeitlich verändert. Für den Gesamtpersonalrat sowie für die Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau sollen ebenfalls barrierefreie Flächen gefunden werden. Die drei Einheiten sollen wieder zusammenhängend verortet werden. Immobilien Bremen prüft derzeit mit Hochdruck und hoher Priorität verschiedene Optionen unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen.

Anfrage 7: Verschobene Universitätswahlen in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Buhlert, Frau Wischhusen und Fraktion der FDP vom 4. Juni 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat, insbesondere aus der Rolle als Rechtsaufsicht, die Absicht des Studierendenrats der Universität Bremen, die im Juni 2020 turnusgemäß anstehenden Universitätswahlen auf kommendes Jahr zu verschieben, obwohl es als Alternative das Mittel der Briefwahl gibt und die Wahlen zeitlich über eine Woche verteilt stattfinden könnten und so größere Menschenansammlungen beim Wahlvorgang vermieden werden könnten?
2. Welche Kenntnis hat der Senat über die Planung von Wahlen der Studierenden an den anderen Hochschulen in Bremen?
3. Wie bewertet der Senat die Idee, Online-Wahlen an den Bremer Hochschulen zu ermöglichen und welche rechtlichen Änderungen wären dazu erforderlich?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft liegt gemäß § 45 Absatz 10 des Bremischen Hochschulgesetzes beim Rektorat. Die Rechtsaufsicht über das rechtmäßige Verhalten des Rektorats wiederum obliegt der Senatorin für Wissenschaft und Häfen. Es ist also zunächst das Rektorat am Zuge, die Durchführung der Wahlen sicherzustellen, erst nachrangig die senatorische Behörde.

Das Rektorat hat sich mit Schreiben vom 26. Mai 2020 an den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität gewandt und unter Hinweis darauf, dass die Gremienwahlen zum Akademischen Senat und zu den Fachbereichsräten mit einer Briefwahl durchgeführt werden, gebeten, noch einmal zu prüfen, inwieweit auch die Studierendenvorstandswahlen gleichfalls mit einer Briefwahl durchgeführt werden könnten, auch wenn dazu ein anderer Termin bestimmt würde. Hingewiesen wurde auch darauf, dass die Wahlordnung nur eine Verschiebung vorsieht, jedoch keinen kompletten Verzicht und auch keine Amtszeitverlängerungen des Studierendenrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses. Dieses Schreiben des Rektorats ist bislang nicht beantwortet worden. Aus rechtlicher Sicht sind die Wahlen zum Studierendenrat durchzuführen. Zwar dürften sich Präsenzwahlen an der Universität zurzeit schwierig gestalten, jedoch besteht nach der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen die Möglichkeit, die Wahlen zum Studierendenrat im Wege der Briefwahl durchzuführen. Auch wenn die Wahlbeteiligung im Vergleich zu Präsenzwahlen geringer und die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten im Vorfeld eingeschränkt sein könnten, gibt dies rechtlich keine Grundlage, die Wahlen auf einen Termin in 2021 zu verschieben und damit die Amtszeit des amtierenden Studierendenrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses um ein Jahr ohne Wahl zu verlängern.

Dies gilt umso mehr, als der Kanzler der Universität die Gewährleistung der Finanzierung der Briefwahlkosten bereits zugesagt hat.

Zurzeit ist ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren gegen den Allgemeinen Studierendenausschuss, das von der im Studierendenrat vertretenen Hochschulgruppe „AStA für Alle“ beantragt wurde, bei dem Verwaltungsgericht Bremen anhängig.

Zu Frage 2:

Die anderen staatlichen Hochschulen in Bremen sehen folgende Planungen vor:

a) Hochschule Bremen:

Die Studierendenratswahlen an der Hochschule Bremen müssen turnusmäßig im Wintersemester durchgeführt werden. Planungen der Studierendenschaft zu diesem Thema sind der Hochschule Bremen noch nicht bekannt.

Die von der Studierendenschaft zu organisierenden Wahlen zum Studierendenrat werden bislang immer parallel zu den Gremienwahlen der Hochschule durchgeführt. Die Hochschule Bremen plant, die Gremienwahlen, die in diesem Wintersemester nur für die Gruppe der Studierenden durchgeführt werden müssen, eventuell ausschließlich per Briefwahl durchzuführen.

b) Hochschule Bremerhaven

Die Gremienwahlen für den Akademischen Senat und die Fachbereichsräte sind für Anfang Dezember vorgesehen. Im letzten Jahr wurden nur die Studierendenvertretungen gewählt, daher sind in diesem Jahr alle Statusgruppen zu wählen. Die Wahlen sollen per Briefwahl durchgeführt werden. Die weitere Ausgestaltung befindet sich in der Abstimmung mit dem Justiziar.

c) Hochschule für Künste

Der Studierendenrat der Hochschule für Künste Bremen hat in seiner letzten Sitzung den Wahltermin ausführlich diskutiert und beschlossen, die Studierendenwahlen zu verschieben. Es geht aber nur um eine kurzweilige Verschiebung, um die Anforderungen aufgrund der aktuellen Situation umzusetzen. Auch die studentischen Mitglieder im Akademischen Senat und in den Fachbereichsräten werden neu gewählt. Beide Wahlen sollen in diesem Sommer stattfinden. Aktuell wird geprüft, ob die Wahlen Ende Juli oder Anfang August stattfinden können. Es wird angestrebt, beide Wahlen zu koordinieren und in Form einer Briefwahl zu realisieren.

Zu Frage 3:

In dem vom Senat beschlossenen, aber noch nicht in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise“ ist eine Regelung vorgesehen, wonach Wahlen der Mitglieder der nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien nunmehr neben Präsenzwahl und Briefwahl in einem „geeigneten digitalen Format“ möglich sein werden, § 99 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes, was die in Bezug genommenen „Online-Wahlen“ einschließt.

Anfrage 8: Was bedeutet das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz für die Bremer Polizei?

Anfrage der Abgeordneten Frau Bergmann, Frau Wischhusen und Fraktion der FDP

vom 4. Juni 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz?
2. Inwiefern sind Unterstützungseinsätze Bremer Polizeibeamte in Berlin nach Verabschiedung des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes noch mit der Verantwortung des Dienstherrn für seine Beamtinnen und Beamten vereinbar?
3. Inwieweit plant der Senat ähnliche gesetzliche Regelungen in Bremen zu initiieren?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Grundsätzlich bewertet der Senat keine Gesetze oder Gesetzesvorhaben anderer Bundesländer.

Zu Frage 2:

Der Berliner Innensenator hat nach Beratungen auf der Konferenz der Innenminister und -senatoren und mit Schreiben vom 25. Juni 2020 klargestellt, dass das Gesetz nach § 3 nur für die Berliner Verwaltung und den dort genannten Personenkreis gilt und mithin auch nur Anwendung findet auf die Bediensteten des Landes Berlin. Das Land Berlin darf und wird daher keine Rückgriffs- oder Freistellungsansprüche gegenüber entsendenden Ländern oder dem Bund geltend machen. Polizeibeamtinnen und

–beamte des Bundes und der Länder, die im Wege der Amtshilfe in Berlin eingesetzt werden, fallen somit nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Das Landesantidiskriminierungsgesetz lässt die dienstrechtliche Zuständigkeit des Dienstherrn auch im Falle von Unterstützungseinsätzen unberührt. Die Disziplinargewalt bleibt beim entsendenden Land oder dem Bund. Aufgrund dieser eindeutigen Zusage ist zu erwarten, dass Berlin auch zukünftig von den Polizeien des Bundes und der Länder im Rahmen der Amtshilfe unterstützt wird.

Zu Frage 3:

Derzeit gibt es innerhalb des Senats keine konkreten Planungen für ein Landesantidiskriminierungsgesetz. Der Senat unterstützt die Schaffung einer zentralen und unabhängigen Landesantidiskriminierungsstelle, wie sie die Bremische Bürgerschaft derzeit debattiert.

Anfrage 9: Ende der Beschränkungen im Kontaktsport

Anfrage der Abgeordneten Tebje, Frau Tuncel, Frau Leonidakis, Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 10. Juni 2020

Wir fragen den Senat:

1. Warum dürfen Kampfsportler in Sachsen und NRW ganz oder teilweise wieder trainieren und ab Juli Wettkämpfe machen und im Land Bremen nicht?
2. Warum gibt es im Gegensatz zu Niedersachsen und NRW für Profisportler in Bremen nicht die Möglichkeit zu trainieren?
3. Ab wann ist ein Normalbetrieb von Vereinen und privaten Sportschulen wieder geplant?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Nach dem kompletten Lockdown für den Sport und andere Angebote der gesellschaftlichen Teilhabe hat im Rahmen der gemeinsamen Exit-Strategie die Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister am 28. April 2020 erste Eckpunkte zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs beschlossen. Diese bezogen sich ausschließlich auf kontaktfreie Sportangebote. Am 6. Mai 2020 waren sich die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder darin einig, dass ab sofort die Zuständigkeit für weitere Lockerungen in der Hand des jeweiligen Bundeslandes liegt. Daher gibt es momentan im Sportbetrieb und anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens unterschiedliche Verfahren zur Öffnung.

Zu Frage 2:

Der Senat prüft wöchentlich das weitere Vorgehen im Rahmen der Exit-Strategie für das Bundesland Bremen. Dabei steht das Eindämmen der Corona-Pandemie weiterhin im Vordergrund. Nach dem heutigen Stand der Verordnungen ist die Ausübung von Kontaktsport, unabhängig ob im Indoor- oder Outdoorbereich, mit bis zu zehn Personen möglich, dies gilt auch für den Kampfsport.

Zu Frage 3:

Alle weiteren Öffnungen hängen von der Entwicklung des Infektionsgeschehens ab und von den Maßnahmen, die unter gesamtgesellschaftlichen Interessenabwägungen getroffen werden müssen.

Anfrage 10: Hunde in Bremen und Bremerhaven vor Giftködern schützen Anfrage der Abgeordneten Frau Brünjes, Güngör und Fraktion der SPD vom 15. Juni 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Fälle von ausgelegten Giftködern in Bremen und Bremerhaven sind dem Senat und insbesondere der Polizei bekannt, bitte nach Stadt und Stadtteilen aufgliedert?
2. Wie gestaltet sich die Ermittlungsarbeit und in wie vielen Fällen konnte eine Täterin oder ein Täter ermittelt werden?
3. Welche Maßnahmen verfolgt der Senat und welche erachtet er darüber hinaus als geeignet, um Hunde vor Giftködern zu schützen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Dem Senat sind in der Zeit vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Mai 2020 in Bremen insgesamt 19 Fälle bekannt geworden, wo Giftköder beziehungsweise Köder mit Metall- oder Plastikteilen ausgelegt waren. Davon stammen sechs Fälle aus der zweiten Jahreshälfte 2019 und 13 Fälle aus der ersten Jahreshälfte 2020.

In insgesamt zwölf Fällen enthielten die Köder Gift.

Die Fälle verteilen sich auf folgende Stadtteile: Neustadt fünfmal, Schwachhausen dreimal, Vahr dreimal, Burg-Lesum zweimal und je einmal in Huchting, Mitte, Oberneuland, Osterholz, Vegesack und Woltmershausen.

In Bremerhaven wurde im genannten Zeitraum kein Fall verzeichnet.

Zu Frage 2:

Zuständig für die Ermittlungen zu diesen Fällen nach dem Tierschutzgesetz ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet).

Soweit entsprechende Fälle von der Polizei erfasst werden, leitet sie diese zuständigkeitshalber zur Bearbeitung an das LMTVet weiter.

Die Ermittlungsarbeit des LMTVet erstreckt sich zum einen darauf, festzustellen, ob die Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Hundes aus einer möglichen Giftstoffaufnahme resultiert. Zum anderen erfolgt die Befragung des Tierhalters, der Nachbarschaft und der Polizei zu einem möglichen Täter.

Kommt ein Tier zu Schaden, wird ein Strafverfahren nach § 17 Tierschutzgesetz eingeleitet.

Allein das Auffinden eines mutmaßlichen Giftködern ohne gesundheitliche Beeinträchtigung eines Tieres stellt lediglich den Versuch einer Straftat dar. Nach dem Tierschutzgesetz ist der Versuch nicht strafbewehrt.

Dem Senat ist in den vergangenen Jahren kein Fall bekannt geworden, wonach ein Hund nachgewiesenermaßen durch einen ausgelegten Giftköder verletzt wurde beziehungsweise verstorben ist.

Tatverdächtige konnten nicht ermittelt werden.

Zu Frage 3:

Bei einer Häufung von Verdachtsfällen wird die Öffentlichkeit informiert.

So wird zum Beispiel den Hundehalterinnen und Hundehaltern dringend empfohlen, für eine konsequente Hundeeziehung zu sorgen, in der den Hunden beigebracht wird, keine Essens- oder Futterreste im Freien aufzunehmen. Es wird auch dazu geraten, Hunde anzuleinen und zu verhindern, dass sie unbeaufsichtigt umherlaufen. Häufen sich Fälle von gefährlichen Hundeködern, achten die Einsatzkräfte der Polizei im Rahmen des täglichen Dienstes besonders auf verdächtige Personen oder Situationen.

Anfrage 11: SUV in den öffentlichen Flotten

Anfrage der Abgeordneten Michalik, Lübke, Röwekamp und Fraktion der CDU vom 17. Juni 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Geländelimousinen oder Stadtgeländewagen, im weiteren SUV, wurden seit 2017 für die öffentlichen Flotten Bremens, neu beschafft und wie viele Neuanschaffungen sind bereits geplant beziehungsweise bestellt?

2. Wie viele SUV werden derzeit im Objektschutz und den übrigen Bereichen der bremsischen Polizei jeweils eingesetzt?

3. Unter welchen Gesichtspunkten werden SUV anstelle normaler Limousinen angeschafft und eingesetzt und wie beurteilt der Senat die Beschaffung von SUV unter dem Aspekt der Umweltfreundlichkeit?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Seit 2017 wurde über die zentrale Beschaffungsstelle ein SUV beschafft. Dabei handelt es sich um einen VW Tiguan, der im Umweltbetrieb Bremen als kommunales Zweckfahrzeug zum Einsatz kommt, hohe Zugkraft, Geländetauglichkeit. Weitere Bestellungen sind nicht geplant oder bereits im Verfahren.

Insgesamt wurden seit dem Jahr 2017 bei der Polizei Bremen elf Fahrzeuge, die der Fahrzeugklasse „SUV“ zugeordnet werden können, beschafft und zwei durch den Bund zugewiesen. Die Feuerwehr Bremen hat in diesem Zeitraum zwei Fahrzeuge für den Einsatzführungsdienst und zwei Fahrzeuge für den Leitenden Notarzt beschafft. Weitere Neuanschaffungen sind in dieser Fahrzeugklasse in beiden Behörden nicht geplant.

Zu Frage 2:

Aktuell werden seit Anfang Juni 2020 im Bereich des Objektschutzes zwei SUV eingesetzt. Insgesamt befinden sich 19 SUV im Fahrzeugbestand der Polizei Bremen.

Zu Frage 3:

SUV werden über die zentrale Beschaffungsstelle in der Regel nicht beschafft. Die Beschaffung von Fahrzeugen der Polizei Bremen erfolgt nach definierten Standards. Das Ziel ist es, die unterschiedlichen Bedarfe der Dienststellen bestmöglich zu decken. Dies können taktische Bedarfe, aber auch zum Beispiel der erforderliche Platzbedarf zur Mitführung der Führungs- und Einsatzmittel, die Beförderung mehrerer Personen in angelegter Schutzausstattung oder auch technische Anforderungen, wie die Nutzung als Zugmaschine, Geländetauglichkeit oder Bodenfreiheit sein. Diese technischen Anforderungen spielen auch für die Feuerwehr eine gewichtige Rolle. Ergänzend ermöglicht die erhöhte Sitzposition vor dem Hintergrund, dass die genannten Führungsdienste in der Regel als Selbstfahrer allein unterwegs sind, bei Alarmfahrten einen besseren Überblick über andere Verkehrsteilnehmer. Die Aspekte der Umweltfreundlichkeit werden bei der Beschaffung jeweils in die Bewertung mit einbezogen und gewichtet. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung aller erforderlichen Aspekte getroffen.

Anfrage 12: Beschaffung von Schutzmaterialien für Schulen und Kindertagesstätten

Anfrage der Abgeordneten Zager, Güngör und Fraktion der SPD vom 29. Juni 2020

Wir fragen den Senat:

1. Welche Mittel wurden zum individuellen Schutz beschafft, wie wurde die Verteilung vorgenommen und sind die beschafften Mittel auskömmlich?
2. Wie viele Schulkollegien haben den Wunsch nach individuellen Schutzmaßnahmen geäußert, bitte aufgeschlüsselt nach Schulformen und getrennt nach Bremen und Bremerhaven?
3. Inwieweit wurde der Bedarf der Träger der Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven abgefragt um gegebenenfalls günstigere Konditionen bei der Bestellung auszuhandeln?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen obliegt die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung im Regelfall den Schulen über den zentralen Einkauf der FHB über das bremische Katalog- und Bestellsystem (BreKat) oder andere Quellen selbst. Die Senatorin für Kinder und Bildung hat die Schulen informiert, dass deren Ausgaben im Bereich Hygiene nicht zulasten des sonstigen Schulbudgets gehen. Daneben wurde von der senatorischen Behörde über die Beschaffungsstelle des Krisenstabs Corona des Landes Bremen bei der Feuerwehr zentral persönliche Schutzausrüstung beschafft. Diese wurde über die Behördenpost an die Schulen verschickt. In einem ersten Schritt erhielt jede Schule 100 FFP-2-Masken sowie 60 Gesichtsvisiere. Weitere Nachfrage nach Masken und Visieren wurden und werden zeitnah bedient. Aktuell erhielten die Schulen etwa 17 000 FFP-2- oder FFP-3-Masken sowie etwa 9 000 Visiere sowie Spuckschutz für Schulen inklusive Geschäftszimmer. Die Mittel sind auskömmlich.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden beziehungsweise werden Mittel für:

- etwa 1 000 Mund-Nasen-Schutzmasken für Schulsozialarbeiter und im W+E-Bereich,
- etwa 120 Spuckschutze für Schulen inklusive Geschäftszimmer,
- etwa 1 000 Visiere,
- Handdesinfektionsmittel vor allem in Schulen ohne Waschbecken in den Klassenzimmern
- Handschuhe für Kolleg*innen der aufsuchenden Schulsozialarbeit,
- Tests für Mitarbeiter*innen im W+E-Bereich,
- und demnächst FFP-2-Masken für Angehörige von Risikogruppen und für Mitarbeiter*innen im W+E-Bereich.

eingesetzt.

In der Kindertagesbetreuung obliegt in beiden Stadtgemeinden die Beschaffung von Schutzausrüstung grundsätzlich dem jeweiligen Träger. Für den Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen wurde eine zentrale Beschaffung von Schutzausrüstung organisiert, zu der zum Beispiel FFP2-Atenschutz-Masken, Mund-Nasen-Schutze und Visiere zählen.

Gemäß der Rückmeldungen der Träger sind die beschafften Mittel in Bremen und Bremerhaven derzeit auskömmlich für die Bedarfe in den Einrichtungen.

Zu Frage 2:

Der Gesundheitsschutz ist und war für alle Schulen in der Corona Pandemie von zentraler Bedeutung. Dabei geht und ging es stets um den Schutz aller Schüler*innen und Beschäftigter. Personen, die zu einer Risikogruppe gehören und dennoch bereit waren und sind, in die Schule zu kommen, verdienen in besonderer Weise Schutz. In der Stadtgemeinde Bremen haben alle Schulen Bedarfe angemeldet; in Bremerhaven haben sich ebenfalls alle Schulleitungen und Kollegien intensiv mit dieser Frage befasst.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der AG nach § 78 SGB VIII wurde bei den Trägern der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen wiederholt abgefragt, ob es besonderen Unterstützungsbedarf bei der Beschaffung von Schutzausrüstung gibt. Dies wurde seitens der Träger verneint. Ebenfalls wiesen die Träger auf die trägerspezifischen Anforderungen an Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel hin, weshalb sie eine zentrale Beschaffung nicht präferieren.

Diese Situation stellt sich so auch in Bremerhaven dar.

**Anfrage 13: Weitergabe von personenbezogenen Daten durch Subunternehmen
Anfrage der Abgeordneten Welt, Güngör und Fraktion der SPD
vom 29. Juni 2020**

zurückgezogen